



# Merkblatt für die Planung von Witterungsschutz

# Inhalt

---

Einleitung	3
Begriffe	4-5
Neuanlage – was ist zu beachten?	5-6
Einzuhaltende Abstände	6-7
Rechtliche Grundlagen	8
Zuständigkeiten	8

## Impressum

**Bezugsquelle:** Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 28 88, [www.vtgl.ch](http://www.vtgl.ch), [info@vtgl.ch](mailto:info@vtgl.ch) | **Erarbeitet durch:** Thurgauer Obstverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft, BBZ Arenenberg | **Ausgabe:** Juli 2015 | **Fotos:** zVg

## Einleitung

---

Der Thurgau gehört im Obst- und Beerenanbau zu den führenden Kantonen der Schweiz. Die Produzenten sind einem dauernden Wettbewerb bei stetig steigenden Qualitätsansprüchen von Handel und Konsumenten ausgesetzt. Zudem ist die Liefersicherheit entscheidend, um im Markt bestehen zu können. Die Qualitätsansprüche gehen so weit, dass die Tafelobst- und Beerenproduktion ohne Schutzeinrichtungen kaum mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, bzw. ein sehr hohes wirtschaftliches Risiko darstellt.

Die ersten Massnahmen bestanden aus Netzen, die über Apfel- und Birnenkulturen gespannt wurden, um die Früchte und Bäume vor Hagelschäden zu schützen. Zum Schutz vor Maikäfern, bzw. Engerlingen, wurden die Kulturen während des Maikäferflugs auch seitlich mit Netzen versehen. Die Anbauflächen von Beeren, Kirschen, Aprikosen und anderen Früchten sind in den letzten Jahren aufgrund der Marktbedürfnisse ausgedehnt worden. Diese Kulturen werden mit Folien überdeckt, weil Regen die reifen Früchte zum Platzen bringt oder verderben lässt. Trockene Früchte sind weniger anfällig auf Infektionen durch Bakterien und Pilze, sodass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stark reduziert werden kann.

Das Anlegen einer Erwerbsobstanlage ist eine kostspielige Investition. Als Schutz dienen, wie bereits erwähnt, primär Hagelschutznetze. Vermehrt müssen Anlagen zudem wegen der Kirschessigfliege, dem Feuerbrand, Wildverbiss durch Rehe und Hasen und als Windschutz mit Seitenschutznetzen versehen werden.

Obst- und Beerenanlagen sind meist grossflächig angelegt. Mit den Schutzeinrichtungen prägen sie das Landschaftsbild. Sie beeinflussen das lokale Ökosystem, indem einigen Tierarten (z.B. Reh- und Schwarzwild) der Zugang verwehrt, anderen (z.B. Singvögeln) dafür zusätzlicher Schutz geboten wird.

Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen Sinn und Zweck von Witterungsschutzanlagen und deren vielfältige Wirkungen aufgezeigt und Empfehlungen zum Bau und Betrieb abgegeben werden. Ziel ist es, das gegenseitige Verständnis zu fördern.



## Begriffe

---

### Hagelschutznetz

Netze mit einer Maschenweite von 4-5 mm, meistens schwarz, grau oder weiss. Die Netze werden über die Kulturen gespannt, befinden sich somit auf einer Höhe zwischen 3.5 und 4.5 m und sind seitlich meistens offen. Sie sind mit dem Gerüst der Niederstammkultur (vorwiegend Äpfel, Birnen, aber auch Zwetschgen, Tafeltrauben, Strauchbeeren, etc.) verbunden. Als Pfahlmaterial kommt Holz oder Beton zur Anwendung. Hagelschutznetze sind in der Regel von Anfang Mai bis nach der Ernte (ca. Ende Oktober) geschlossen und werden im Winter am First zusammengebunden.



### Witterungsschutzfolie

Regen bringt reifes Steinobst zum Platzen und begünstigt das Wachstum von Schadpilzen und -bakterien. Witterungsschutzfolien verhindern Qualitätseinbußen durch Regen und Hagel und verringern im Weiteren den Krankheitsdruck. Schutzfolien werden mit der Gerüstkonstruktion kombiniert und über die Kultur gespannt. Das Gerüst besteht entweder aus Metallstangen, Holz- oder Betonpfählen. Die Folie wird entweder mit einem Drahtsystem an den Pfählen fixiert oder an Metallbögen, welche an Gerüstpfosten montiert wurden, befestigt. Witterungsschutzfolien sind nicht immer starr, oft bewegen sie sich leicht. Sie sind in der Regel von Mitte Mai bis Anfang August geschlossen.



## Seiteneinnetzung

Seitennetze ergänzen die Schutzfunktion von Hagelschutznetzen oder Witterungsschutzanlagen und sind meistens mit diesen verbunden. Witterungseinflüsse bedrohen Kulturen nicht nur von oben. Je nach Lage und Exposition der Parzelle muss die Kultur auch seitlich vor starken Winden geschützt werden. Anstelle eines seitlich montierten Hagelschutznetzes kann gegen Schädlinge (z.B. Kirschessigfliege) auch ein Insektennetz verwendet werden. Die Maschenweite der Seitennetze richtet sich nach dem Zweck der Schutzfunktion. Seitenschutznetze werden teilweise als Ersatz für Zäune eingesetzt und oft nicht auf jeder Seite einer Pflanzung verwendet. Sie sollten wenn immer möglich aufgerollt werden. Bei ganz eingewickelten Kulturen spricht man von Totaleinnetzung.



## Neuanlage – was ist zu beachten?

Zuständig für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die Handhabung der Baupolizei ist die Gemeindebehörde. Die Beurteilung, ob es sich bei der Erstellung einer Witterungsschutzanlage um eine baubewilligungspflichtige Anlage handelt oder nicht, obliegt somit der Gemeindebehörde. Mitentscheidend für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht ist die Zonenzugehörigkeit der betroffenen Parzelle.

In welcher Zone sich eine Parzelle befindet, ist im Zonenplan der Gemeinde oder auf [www.thurgis.ch](http://www.thurgis.ch) ersichtlich.

### Landwirtschaftszone

Gemäss gängiger Praxis im Kanton Thurgau sehen die Gemeindebehörden in der Regel von einer Baubewilligungspflicht für Witterungsschutzanlagen in der Landwirtschaftszone ab.

### Landschaftsschutzzone

Aufgrund neuerer Rechtsprechung sind Witterungsschutzanlagen in der Landschaftsschutzzone bewilligungspflichtig. Für ein Bauvorhaben in der Landschaftsschutzzone ist somit ein Baugesuch bei der Standortgemeinde einzureichen. Das Amt für Raumentwicklung ist die zuständige kantonale Behörde, die prüft, ob ein Baugesuch zonenkonform ist oder eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Die Wahrscheinlichkeit eine Baubewilligung zu erhalten wird erhöht, wenn durch eine angepasste Materialwahl (z.B. dunkle Netze, Holzpfähle, ...) der Eingriff in die Landschaft abgeschwächt wird.

## Vernetzungskorridore / Vorrang Landschaft (kantonaler Richtplan)

Unabhängig der Zonenzugehörigkeit sind beim Bau von Witterungsschutzanlagen die Gebiete mit Vorrang Landschaft und Vernetzungsfunktion gemäss kantonalem Richtplan zu beachten. In Vernetzungskorridoren kann der permanente Seitenschutz die Vernetzungsfunktion einschränken. In diesen Gebieten sollte möglichst auf einen Seitenschutz verzichtet werden. Seitenschutznetze sind in jedem Fall, wenn nicht mehr benötigt, aufzurollen.

**Wir empfehlen, die Materialien in allen Zonen an Umgebung und Gegebenheiten anzupassen sowie die Nachbarschaft über das geplante Vorhaben zu informieren.**

## Einzuhaltende Abstände

---

Unabhängig des Baubewilligungsverfahrens sind insbesondere die folgenden Bestimmungen und in jedem Fall das kommunale Baureglement zu beachten:

### Planungs- und Baugesetz

#### § 74 Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen

Der Abstand von Bauten und Anlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Gesetz über Strassen und Wege.

#### § 75 Abstand gegenüber Wald und Ufergehölzen

Der Abstand von Bauten und Anlagen beträgt gegenüber Wald 25 m, gegenüber Ufergehölzen 15 m.

#### § 76 Abstände zu Gewässern

<sup>1</sup> Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

#### § 93 Ausnahmen vom kantonalen Recht

<sup>1</sup> Das Unterschreiten der Abstände nach §§ 75 und 76 kann im Einzelfall mit Zustimmung des Kantons bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Gemäss Empfehlungen des Forstamtes vom 10. Oktober 2013 ist bei neuen Obstkulturen (mit oder ohne Witterungsschutz) ein Abstand von mindestens 10 m ab der rechtlichen Waldgrenze einzuhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Wald oder ein Ufergehölz handelt.

#### § 96 Abweichung vom Gesetz über Flur und Garten

<sup>1</sup> Im Baureglement und in Sondernutzungsplänen sowie kantonalen Nutzungszonen können Bestimmungen über Pflanzungen und Einzonungen aufgenommen werden, die vom Gesetz über Flur und Garten abweichen.

## **Gesetz über Flur und Garten**

### **§ 4 Einzäunungen**

<sup>1</sup> Licht- und luftdurchlässige tote Einzäunungen bis zu einer Höhe von 1,20 m im Baugebiet oder bis zu einer Höhe von 1,50 m ausserhalb des Baugebietes dürfen an die Grenze gestellt werden.

<sup>2</sup> Für höhere Einzäunungen dieser Art beträgt der Grenzabstand mindestens die Hälfte der Höhe, welche die Masse nach Absatz 1 überragt.

### **§ 5 Pflanzungen**

<sup>1</sup> Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes.

<sup>2</sup> Beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe.

### **§ 20 Abstandsvorschriften**

<sup>1</sup> Gegenüber Flurstrassen gelten die Abstandsvorschriften des Gesetzes über Strassen und Wege sinngemäss.

<sup>2</sup> Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die Flurkommission Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Im Bereich von Kreuzungen, Kurven oder Zufahrten kann die Flurkommission weitergehende Beschränkungen anordnen, sofern die Sicherheit dies erfordert.

## **Gesetz über Strassen und Wege**

### **§ 41 Einschränkungen bei Zufahrten oder Zugängen**

<sup>1</sup> Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftliche Kulturen höchstens 80 cm ab Strassenhöhe erreichen.

### **§ 43 Einfriedungen, Mauern und Terraingestaltung**

<sup>1</sup> Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1.5 m Höhe dürfen an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten.

## **Weitere gesetzliche Bestimmungen**

### **Direktzahlungsverordnung DZV**

Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen sind Pufferstreifen anzulegen (Details gem. DZV, Art. 21, Anh. 1, Ziffer 9).

### **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV**

Die Einschränkungen für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind einzuhalten. Die wirkstoffbezogenen Abstände zu Gewässern können durch den Einsatz von Zusatzmassnahmen auf 6 m reduziert werden.

## Rechtliche Grundlagen

---

### Geltende Gesetze

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1)  
Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)  
Gesetz über den Wasserbau (WBG; RB 721.1)  
Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1)  
Gesetz über Flur und Garten (RB 913.1)  
Waldgesetz (WaldG-TG; RB 921.1)

### Zuständigkeiten

---

Baubewilligungsbehörde ist die Standortgemeinde der Anlage.  
Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die Zonenkonformität der Anlage.

### Weitere Auskünfte erteilen:

Verband Thurgauer Landwirtschaft  
Industriestrasse 9  
Postfach  
8570 Weinfelden  
Tel. 071 626 28 88  
info@vtgl.ch

oder

Bildungs- und Beratungszentrum  
Arenenberg  
Fachstelle Obstbau  
8268 Salenstein  
Tel. 071 663 33 12  
info@arenenberg.ch

